



Vorlage zu TOP 7

der LKB-Vorstandssitzung am 26. Oktober 2022

Entwurf für eine Zweite Verordnung zur Änderung der Gesundheitsberufeschulverordnung (GBSchV)

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2022 wurde der LKB im Rahmen der Verbändeanhörung der Entwurf für eine Zweite Verordnung zur Änderung der Gesundheitsberufeschulverordnung (GBSchV) übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 7. November 2022 gegeben (**Anlage 1**).

Der Grund für die erneute Änderung der GBSchV sind die am 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Gesetze über Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz) und das Gesetz zur Weiterentwicklung des Berufsbildes und der Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA-Reformgesetz).

Darüber hinaus wurden weitere Überarbeitungen der GBSchV vorgenommen. Diese wurden im Rahmen der Verbändeanhörung der letzten Änderung in 2021 u. a. auch durch die LKB sowie durch die zuständige nachgeordnete Behörde, das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), mit der Bitte um Anpassung an das zuständige Fachreferat herangetragen. Die damaligen Forderungen der LKB, die in einem vertiefenden Gespräch mit dem Ministerium im Herbst 2021 ausführlich erläutert worden waren, fügen wir als **Anlage 2** bei.

Es kann festgestellt werden, dass das Ministerium einige Forderungen der LKB aufgegriffen hat. Dies betrifft die folgenden Sachverhalte:

- Die bisher verpflichtend geforderte Einzigkeit einer Schule wird in eine Soll-Vorschrift umgewandelt.
- Zukünftig müssen nicht mehr alle Lehrkräfte, sondern nur noch $\frac{3}{4}$ der Lehrkräfte, mindestens jedoch zwei Lehrkräfte der Schule über den dem Ausbildungsgang entsprechenden Berufsabschluss verfügen. Für die übrigen Lehrkräfte kann eine andere vergleichbar für den Einsatz fachlich geeignete Qualifikation nachgewiesen werden. Damit sollte es zukünftig deutlich einfacher sein, bspw. auch gelernte Hebammen oder Physiotherapeuten in einer Pflegeschule einzusetzen.

- § 6 Abs. 2 Satz 2 soll gestrichen werden. Somit ist der Schulbetrieb nicht mehr auf einen Standort beschränkt.

Neben den zahlreichen geänderten Verweisen u. a. aufgrund der Aufnahme der Ausbildung zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin in die GBSchV sind folgende Änderungen zu befürworten:

- die Änderung in § 4 Abs. 3 (neu Abs. 4)
- die Änderung von § 4 Abs. 8 (neu Abs. 9), die auch eine unbefristete Beschäftigung von Nachwuchslehrkräften ermöglicht,
- die Neuaufnahme von § 8 Abs. 6 mit der Möglichkeit der Nutzung neuer Lernformate, wie des E-Learnings, wobei jedoch unverständlich ist, warum diese Lernformate nur bestimmten Berufsausbildungen vorbehalten sein sollen, sowie
- die Aufnahme einer neuen Übergangsregelung in § 13, wonach der Umfang der Praxisanleitung für die künftigen Medizinischen Technologen befristet nur mindestens 10 % statt der gesetzlich geforderten 15 % betragen muss.

Folgende Forderungen der LKB wurden nicht aufgegriffen und werden daher in der Stellungnahme erneut platziert werden:

- Die LKB hatte gefordert, den bisherigen Lehrer-Schüler-Schlüssel für MTA (1:10 bis 1:12) nicht auf die neuen MT-Berufe zu übertragen, da das MT-B-G nur einen Schlüssel von 1:20 vorsieht und der Umfang von 2.600 Stunden theoretischem und praktischem Unterricht im Vergleich zu bspw. 2.000 Stunden für Pflegefachkräfte (Lehrer-Schüler-Schlüssel 1:17) oder 2.100 Stunden für ATA/OTA (Lehrer-Schüler-Schlüssel 1:15 bis 1:17) einen derart guten Schlüssel nicht rechtfertigt. Aus Sicht der LKB ist bestenfalls ein Lehrer-Schüler-Schlüssel von 1:12 bis 1:15 analog der therapeutischen Berufe gerechtfertigt. Diesem Vorschlag ist das MSGIV nicht gefolgt.
- Darüber hinaus hatte die LKB eine Harmonisierung der Lehrer-Schüler-Schlüssel auch für weitere Berufsgruppen gefordert, was erneut nicht aufgegriffen wurde.
- Hinsichtlich der Anforderungen an die Qualifikation der Lehrkräfte hatte die LKB gefordert, auf den Nachweis der Berufserfahrung im jeweiligen Berufsfeld zu verzichten. Die geplante Veränderung des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 stellt jedoch eine Verschärfung der diesbezüglichen Anforderung dar. Nunmehr müssen hauptberufliche Lehrkräfte eine Berufserfahrung von einem Jahr nachweisen. Die LKB wird die Streichung dieses Satzes fordern. In der Umsetzung würde diese Änderung die ohnehin bestehenden Probleme der

Fachkräftegewinnung noch weiter verschärfen. Die GBSchV geht mit der Forderung nach einem Berufsabschluss, der dem zu lehrenden Beruf entspricht, Berufserfahrung in diesem Grundberuf und einem Masterabschluss, der zur Lehre befähigt, weit über die Regelungen der Berufsgesetze hinaus. Damit ist es angesichts der angespannten Situation auf dem Arbeitsmarkt immer schwieriger, die Stellen adäquat zu besetzen. Wenn nunmehr eine unmittelbar im Anschluss an die hochschulische Pflegeausbildung oder das neue Hebammenstudium vorgenommene Masterqualifikation nicht mehr ausreicht, um als Lehrer tätig zu werden, sondern erst noch ein „praktisches Jahr“ im Ausbildungsberuf folgen muss, werden junge, gut ausgebildete Fachkräfte unser Bundesland verlassen und bspw. in Berlin ihre Tätigkeit aufnehmen. Letztendlich wird mit diesen hohen und kleinteiligen Vorgaben nicht die Qualität der Ausbildung verbessert, sondern ganz im Gegenteil Ausbildung verhindert.

- Des Weiteren wird erneut mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass sozialpädagogische Fachkräfte die Lehrkräfte unterstützen sollen. Dies verfolgt das Ziel, die Abbrecherquote der Gesundheitsfachberufe zu verringern, wie Modellprojekte bereits erfolgreich bestätigten.
- Ebenfalls dürfen die Nachwuchslehrkräfte nach wie vor keine Praxisbegleitung durchführen, was zu ändern ist.
- Auch die Streichung der Unterrichtsverpflichtung für die Schulleitung wird erneut gefordert und stattdessen soll eine fakultative Unterrichterteilung ermöglicht werden. Die bestehende Unterrichtsverpflichtung der Schulleitungen führt dazu, dass Schulleitungen in der Wahrnehmung ihrer Führungs- und Managementfunktionen insbesondere in großen Schulen erheblich eingeschränkt werden.
- Ebenso wird erneut die Forderung hinsichtlich der Praxisanleitung gestellt werden: Sofern die Berufsgesetze keine diesbezüglichen Vorgaben enthalten, soll für den Umfang der Praxisanleitung eine verbindliche Mindestanforderung festgelegt werden.

Beratungsziel: Der Vorstand der LKB stimmt den genannten Eckpunkten einer Stellungnahme zu. Da gemäß Verteiler des MSGIV auch alle Schulen für Gesundheitsberufe in die Verbändeanhörung einbezogen worden sind, werden die Vorstandsmitglieder auch gebeten, die Positionen der LKB an die Schulleitungen zu kommunizieren, um sich widersprechende Stellungnahmen nach Möglichkeit zu vermeiden.

2 Anlagen